

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG) vom 24. Mai 1996, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2006 geändert worden ist, folgende Gleichstellungssatzung

§ 1 Gleichstellungskonzept

1. Die Stabsstelle Personal und Zentraler Service erstellt unter Mitwirkung der oder des Gleichstellungsbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 1 BayGIG alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept.
2. Die Inhalte des Gleichstellungskonzepts entsprechen den Vorgaben des Art. 5 BayGIG.

§ 2 Rechtsstellung der oder des Gleichstellungsbeauftragten

1. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend Art. 16 Abs. 1 BayGIG unmittelbar dem Landrat bzw. der Landrätin unterstellt. Sie oder er ist zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben weisungsfrei.
2. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann sich ohne Einhaltung des Dienstwegs direkt an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wenden, soweit nicht ohne Einwilligung Betroffener personenbezogene Daten ausgetauscht und übermittelt werden

§ 3 Aufgaben und Rechte der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Landratsamt Schweinfurt

1. Die Tätigkeiten der oder des Gleichstellungsbeauftragten gemäß Art. 17 BayGIG sind Querschnittsaufgaben. Dazu gehören alle Angelegenheiten, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend Art. 18 Abs. 3 BayGIG frühzeitig an allen wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen. Diese können insbesondere aus den Bereichen Personal, Organisation bzw. Raummanagement stammen.
2. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte sind zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind entsprechend Art. 18 Abs. 2 BayGIG frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Konkrete Beteiligungsrechte wie z.B. im Zusammenhang mit Einstellungen, Ruhestandversetzungen oder dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen.
3. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich des Landratsamtes Schweinfurt fördern. Sie oder er ergreift hierzu Initiativen zur Beseitigung noch vorhandener Benachteiligungen und zur Verbesserung der Situation von Frauen. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören die Information, Beratung und Vermittlung zu Fragen, Problemen und Anregungen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie persönliche Hilfestellung in Einzelfällen.
4. Die Beschäftigten können sich jederzeit und direkt an die Gleichstellungsstelle wenden.
5. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann Fortbildungsprogramme zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben organisieren und anbieten.

§ 4 Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Schweinfurt

1. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und fördert die Gleichstellung der Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Schweinfurt, weist auf Diskriminierungen hin und trägt zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen im täglichen Leben gemäß Art. 3 Abs. 3 GG bei. Unter Beachtung des Art. 18 Abs. 7 BayGIG kann sie oder er dazu gleichstellungsrelevante, örtliche Maßnahmen vorschlagen, initiieren und durchführen
2. Darüber hinaus kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte Kontakte zu anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Gleichstellungsbeauftragten unterhalten sowie mit gesellschaftlichen Gruppen, die für die Gleichberechtigung eintreten zusammenarbeiten und gemeinsame Initiativen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu gleichstellungsbezogenen und familienorientierten Themen organisieren und durchführen. Dabei können zur Deckung der Aufwendungen Gebühren oder Kostenbeiträge erhoben werden. Sie oder er hat das Recht, an überörtlichen gleichstellungsbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leistet die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Landrat bzw. der Landrätin.

§ 5 Beanstandungsrecht

1. Bei Verstößen gegen das BayGIG, das Gleichstellungskonzept, diese Satzung und andere Vorschriften zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die oder der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, diese Verstöße zu beanstanden.
2. Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen ab Unterrichtung der oder des Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.
3. Über die Beanstandung entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin. Die beanstandete Maßnahme wird bis zu dieser Entscheidung aufgeschoben. Wird die Beanstandung für begründet erachtet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie das Ergebnis der Beanstandung in Wiederholungsfällen zu berücksichtigen. Wird die Beanstandung nicht für begründet erachtet, ist die Ablehnung zu begründen.
4. Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Schriftform.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Schweinfurt, deren Stellvertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gleichstellungsstelle, wenn diesen durch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur Durchführung und Erledigung übertragen wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft